



WV-Wahlen 2016

***Vorschlagsliste zur Wahl der Vertreterversammlung
vom 26. Oktober bis 2. November***



INHALT

Editorial

Dr. Thomas Liebsch, Vorsitzender der Vertreterversammlung 3

Einführung

Sie haben die Wahl! 4

Listen zur Wahl

Zugelassene Wahlvorschläge 6

Wahlkreis I: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen 8

Wahlkreis II: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremerhaven 16

Wahlkreis: Psychotherapeutische Mitglieder 18

Rechtliches

Wahlordnung der KV Bremen 20

Satzung der KV Bremen (Auszug) 22

Impressum

24



Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,

nun ist es wieder soweit: Ab dem 26. Oktober können Sie mit Ihrer Stimme erneut die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der KV Bremen – Ihrer Selbstverwaltung – bestimmen. Zeit, sich zu fragen, habe ich das letzte Mal richtig gestimmt, was wurde erreicht, hat es sich gelohnt?

Nun, ich denke, es hat sich gelohnt! Die Vielseitigkeit der Vertreterversammlung hat in enger Zusammenarbeit mit unserem Vorstand für die Bremer Vertragsärzte in den letzten sechs Jahren viel erreicht: Die Honorare stiegen deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt, die Transparenz der Entscheidungen wie auch der Verteilung des Honorars sind durch die Veröffentlichungen im KV-Landesrundsreiben verbessert worden und Sie können in der neuen Darstellung der Abrechnung die Entwicklung Ihres Honorars deutlich besser verfolgen. Der Bereitschaftsdienst ist verändert worden und wirtschaftlich deutlich besser aufgestellt. Sie merken an meiner Diktion: Ich bin nicht unparteiisch, ich möchte die KV erhalten, ich stehe zum Kollektivvertrag.

Damit Sie sich aber Ihr eigenes Bild machen

können, haben wir in dieser Sonderpublikation die Wahlprogramme der antretenden Listen zusammengetragen. Stöbern Sie durch die Selbstdarstellungen, informieren Sie sich, suchen Sie gegebenenfalls auch den Kontakt zu den „Parteien“, und überlegen Sie vielleicht auch, mitzuarbeiten in den verschiedenen Gremien der KV, denn es ist ihre KV, die Sie mitgestalten können – aber vor allem: Treffen Sie eine Wahl. Überlassen Sie Ihr Berufsfeld nicht „wahllos“ anderen.

Denn es steht viel auf dem Spiel

Ihr



Dr. Thomas Liebsch,
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV Bremen

Sie haben die Wahl!

2016 ist Wahljahr. Die Mitglieder der KV Bremen sind aufgerufen, die Vertreterversammlung für die 15. Legislaturperiode neu zu besetzen. Die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Wahl finden Sie hier.

Die Vertreterversammlung (VV) ist das höchste Organ der ärztlichen Selbstverwaltung und wird in Bremen von 20 Ärzten und Psychotherapeuten gebildet. Die wichtigsten Aufgaben sind die Kontrolle des amtierenden Vorstandes, Entscheidungen über Satzungsfragen und die

Genehmigung des Haushalts. Die VV ist also weit mehr als ein Kaffeekränzchen, sie hat weitreichende Befugnisse. Umso wichtiger ist zu wissen, wie Sie vom aktiven Wahlrecht (selbst wählen) und vom passiven Wahlrecht (zur Wahl stellen) Gebrauch machen.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der KV Bremen. Das schließt auch ermächtigte bzw. angestellte Vertragsärzte ein, sofern sie mindestens halbtags tätig sind (20 Stunden laut Arbeitsvertrag). Selbst wenn die Zulassung ruht, können Sie Ihre Stimme abgeben. Formal gibt es allerdings noch eine Hürde: Sie müssen

im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Dieses enthält von Amts wegen alle Ärzte und Psychotherapeuten, die zu Beginn des dritten Quartals 2016 Mitglieder der KV Bremen sind. Natürlich gibt es ein Widerspruchsrecht, falls etwas nicht stimmt.

Wer darf gewählt werden?

Dafür gelten die gleichen Kriterien, wählbar sind also alle Wahlberechtigten. Wer antritt, muss entscheiden, ob er sich als Einzelkämpfer (Einzelwahlvorschlag) zur Wahl stellt oder sich einer Gruppierung anschließt (Listenwahl). Dabei kandidieren die Mitglieder auf einer sogenannten gebundenen Liste, was bedeutet, dass die Kandidaten nach ihrem Listenplatz gewählt werden. Bei der Listenbildung haben die Mitglieder der KV Bremen weitgehend freie Hand. So sind beispielsweise strikt nach Fach- und Hausärzten getrennte Gruppierungen möglich. Aber auch gemischte Listen sind

denkbar. Lediglich Psychotherapeuten sind gehalten, eine oder mehrere eigene Listen zu stellen. Das garantiert ihren Einzug in die VV.

Jeder Wahlvorschlag benötigt mindestens zehn Unterstützer – KV-Mitglieder, die selbst nicht auf der Liste stehen und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Der Wahlleiter nimmt die geprüften Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel auf.

Wie wird gewählt?

Dazu eine Vorbemerkung: Für die Bremer VV-Wahlen gibt es einen regionalen und einen fachgruppenspezifischen Proporz. Das bedeutet konkret: Bremerhavener können ihre Stimme nur für Listen bzw. Einzelkandidaten aus ihrem Wahlkreis vergeben. Dies gilt umgekehrt selbstverständlich auch für Bremer Vertragsärzte. Für die Bremerhavener Kollegen sind in der VV vier der 20 Sitze „reserviert“. Höchstens zwei Plätze gehen an Psychologische Psychotherapeuten, die im Unterschied zu den Vertragsärzten in einem überörtlichen Wahlkreis (Bremen und

Bremerhaven) wählbar sind.

Gewählt wird per Briefwahl – und zwar in der Zeit vom 26. Oktober bis 2. November 2016. Die entsprechenden Unterlagen versendet der Landeswahlleiter rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode. Jedes KV-Mitglied hat nur eine Stimme und kann nur einen Stimmzettel (d. h. entweder für Ärzte oder für Psychotherapeuten, entweder für Bremerhaven oder für Bremen) ausfüllen.

Wie wird das Ergebnis festgestellt?

Schon am Abend des letzten Wahltages gibt der Wahlleiter den Startschuss für die Auszählung – die übrigens öffentlich ist. Danach wird gerechnet. Die Sitzverteilung in der VV ergibt sich aus dem so genannten Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer. Vereinfacht gesagt passiert folgendes: Die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Liste bzw. Einzelkandidatur) entfallenen Stimmen werden durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen dividiert und schließlich mit der Zahl der zu vergebenen Mandate multipliziert – für den Bremer Wahlkreis wären das zum Beispiel 14 (20 minus 4 für Bremerhaven minus 2 Psychotherapeutensitze). Die Wahlvorschläge erhalten zunächst die Anzahl der Sitze

entsprechend der Vor-Komma-Zahlen. Wenn es noch einen Restsitz zu verteilen gibt, wird dieser nach der höchsten Nach-Komma-Stelle vergeben. Damit ist Klarheit geschaffen über die Anzahl der Sitze für die einzelnen Listen. Welche Bewerber es in die VV schaffen, hängt von ihren jeweiligen Listenplätzen ab.

Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis am Abend der Auszählung auf der Internetseite der KV Bremen. Die VV der 15. Legislaturperiode konstituiert sich im Januar 2017. Ein Termin wird noch bekannt gemacht.

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahlen zur Vertreterversammlung

Wahlkreis 1: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen

Liste 1: Neue Hausarztliste NHL

1. Dr. med. Thomas Liebsch, Allgemeinarzt, Friedrich-Stampfer-Str. 2
2. Brigitte Bruns-Matthießen, Internistin, Pappelstr. 95
3. Dr. med. Stefan Trapp, Kinderarzt, Huchtinger Heerstr. 26
4. Dr. med. Mathias Wiesner, Allgemeinarzt, Kirchhucht. Landstr. 80
5. Dr. med. Ulrike v. Rolbicki, Allgemeinärztin, Vahrer Str. 203-205
6. Georg Kückelmann, Internist, Schlegelstraße 2c
7. Dr. med. Bettina Ifflaender, Internistin, Lindenstr. 25
8. Dr. med. Jan Peter Völker, Internist, Sonneberger Str. 11
9. Dr. med. Andreas Brehmer, Internist, Uthoffstr. 72
10. Dr. med. Anne-Kathrin Nethe, Internistin, Graf-Moltke-Str. 67
11. Dr. med. Torsten Spranger, Kinderarzt, Leher Heerstr. 26
12. Dr. med. Maya Trapp, Allgemeinärztin, Hemmstr. 214
13. Dr. med. Gerd Praetorius, Internist, Daniel-Jacobs-Allee 1
14. Dr. med. Heinrich Eitmann, Internist, Tessiner Str. 4
15. Dr. med. Johannes Grundmann, Internist, Pastorenweg 173
16. Dr. med. Melanie Klopsch, Kinderärztin, Waller Heerstr. 178
17. Christian Wagner, Kinderarzt, Aumunder Heerweg 18

Liste 2: AKZENTE SETZEN! FACHARZTLISTE

1. Dr. med. Andreas Umlandt, Frauenarzt, Wachtstr. 17-24
2. Bettina Rakowitz, Anästhesistin, Sonneberger Str. 6
3. Dr. med. Uwe Schwichtenberg, Hautarzt, Kaffeestr. 2
4. Dr. med. Michael Szonn, FA für Psychoth. Medizin, Parkstr. 116
5. Dr. med. Florian Grunert, Orthopäde,

Sonneberger Str. 2

6. Dr. med. Marcus Berkefeld, Internist/Pneumologie, Gerh.-Rohlfs-Str. 19/20
7. Dr. med. Ingo Arnold, Orthopäde, St.-Pauli-Deich 24
8. Dr. med. Henrike Markowski, Allgemeinärztin, Am Bahnhof St. Magnus 1
9. Gabriela Gebert, Urologin, Am Markt 11
10. Dr. med. Mona Saad-Demeler, Augenärztin, Sen.-Weßling-Str. 1

Liste 3: Angestellte Ärzte Bremen

1. Michael Langholz, Augenarzt, Kornstr. 15
2. Dr. med. Amir Samii, Chirurg, Huchtinger Heerstr. 33
3. Dr. med. Thomas Blenkers, Hautarzt, Kaffeestr. 2
4. Hagen-Tassilo Rudolph, Hautarzt, Kirchhuchtinger Landstr. 80
5. Dr. med. Ulrike Bergt, Diagn. Radiologin, Schwachh. Heerstr. 54

Liste 4: NFL – Neue Facharztliste

1. Dr. med. Björn Ackermann, Orthopäde und Unfallch., Gröpel. Heerstr. 115
2. Dr. med. Markus Henschel, Diagn. Radiologe, Hammersb. Str. 228
3. Dr. med. Knut Spieker, Internist/Endokrinol., Gerold-Janssen-Str. 2a
4. Dr. med. Christa Goecke, Frauenärztin, Gerh.-Rohlfs-Str. 16a
5. Dr. med. Rolf-R. Leibecke, HNO-Arzt, Kurt-Schumacher-Allee 12b
6. Martin Heuck, Augenarzt, Sonneberger Str. 3
7. Dr. med. Adrianus den Hertog, Orthopäde u. Unfallch, Gerh.-Rohlfs-Str. 39
8. Dr. med. Iris Steck, Nervenärztin, Hammersbecker Str. 224a
9. Dr. med. Gunter Simic-Schleicher, Kinderarzt, Hammersbecker Str. 228
10. Susanne Gröper, Anästhesistin, Universitätsallee 3
11. Dr. med. dent. Elmar Kassin, MKG-Chirurg, Sonneberger Str. 11

Liste 5: Hausarztliste

1. Holger Schelp, Allgemeinarzt, Huchtinger Heerstr. 24
2. Michael Rudolph, Allgemeinarzt, Fährer Flur 3b
3. Dr. med. Joachim Wewerka, Allgemeinarzt, Richard-Dehmel-Str. 21
4. Dr. med. Alfred Haug, Allgemeinarzt, Max-Säume-Str. 1
5. Dr. med. Hans-Michael Mühlenfeld, Allgemeinarzt, Woltmersh. Str. 215a
6. Dr. med. Anette Klingenberg, Allgemeinärztin, Karl-Lerbs-Str. 72

Liste 6: Liste Sprechende Medizin

1. Dr. med. Christian Rödl, Psychiater und Psychoth.,

Wahlkreis II: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremerhaven

Liste 1: Bremerhavener Liste

1. Irene Suschko-Kück, Internistin, Schiffdorfer Chaussee 98
2. Dr. med. Birgit Lorenz, Allgemeinärztin, Hafestraße 149-151
3. Dr. med. Jürgen Roehl, Orthopäde, Lange Straße 43
4. Dr. med. Matthias Kröger, Internist/Hämatologie u. Onkologie, Wiener Str. 1
5. Frauke Metz, Kinderärztin, Borriesstr. 1
6. Dr. med. Axel Budahn, Allgemeinarzt, Parkstraße 44
7. Markus Wedemeyer, Allgemeinarzt, Parkstraße 44

Liste 2: Alle Ärzte Bremerhaven

1. Dr. med. Wilhelm Kröncke, Augenarzt, Grashoffstr. 7
2. PD Dr. med. Timm Kirchhoff, Diagn. Radiologe,

Wahlkreis: Psychotherapeutische Mitglieder

Liste 1: Psychodynamische Verfahren

1. Dipl.-Psych. Alfred Hovestadt, PPT, Horner Str. 63
2. Dipl.-Soz. Päd. Margareta Zepf, KJPT, Neustadtwall 14c
3. Dr. phil. Dipl.-Psych. Soheila Pourshirazi, PPT, Bertholdstr. 26
4. Dipl.-Psych. Kirsten Schmitt-Friele, KJPT, Treseburger Str. 13
5. Dipl.-Psych. Cornelia Kornek, PPT, Sen.-Fritze-Str. 17
6. Dipl.-Psych. Monika Rintelen, PPT, Schwachhauser Heerstr. 54
7. Dipl.-Psych. Ute Lohs, PPT, Elsasser Str. 86

Am Wall 184

2. Dr. med. Sebastian von Berg, Psychiater und Psychoth., Osterstr. 1a

Liste 7: ÄRZTINNEN INITIATIVE BREMEN

1. Dr. med. Doris Börger, Humangenetikerin, Wachmannstr. 115
2. Franziska Büge, Nervenärztin, Schwachh. Heerstr. 67
3. Dr. med. Renate Ronski, Allgemeinärztin, Osterfeuerbergstr. 99
4. Dr. med. Sybille Eickens, Nervenärztin, Gröpel. Heerstr. 335
5. Dr. med. Bettina Kiel, Internistin, Edisonstr. 19
6. Dorothea Jungkamp, Frauenärztin, Schwachh. Heerstr. 361

Bürger 166

3. Dr. med. Klaus-Ludwig Jahn, Allgemeinarzt, Bürger 40
4. Dr. med. Geert-Henning Marencke, Chirurg, Lange Str. 140
5. Dr. med. Rembert Mammes, HNO-Arzt, Dr.-Franz-Mertens-Str. 8a
6. Monika Albert, Orthopädin und Unfallch., Hafenstr. 126/128
7. Hartmut Sieg, Urologe, Langener Landstr. 277
8. Reinhard Kunze, Anästhesist, Dr.-Franz-Mertens-Str. 8
9. Prof. Dr. med. Michael Heine, Pathologe, Postbrookstraße 101
10. Dr. med. Walter Peters, HNO-Arzt, Bürger 10

8. Dipl.-Psych. Ursula Kappelhoff, PPT, Meiningen Str. 36

9. Dipl.-Psych. Miriam Neumann, PPT, Am Knie 8, Bhv

Liste 2: Gemeinsam für Psychotherapie

1. Dipl.-Psych. Amelie Thobaben, PPT, Herderstr. 33
2. Dipl.-Psych. Frank Bodenstein, PPT, Leher Heerstr. 56-60
3. Dipl.-Psych. Uwe Klein, PPT, Parkallee 63
4. Dipl.-Psych. Sarah Czilwik, PPT, Johannesstr. 18, Bhv
5. Dr. phil. Marianne Paetow, PPT, Besselstr. 49
6. Dipl.-Psych. Karl Heinz Schrömgens, PPT, Carl-Ronning-Str. 2

Wahlkreis I: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen

Liste 1: Neue Hausarztliste NHL

***Gemeinsam aktiv die KV gestalten - fair,
unabhängig, transparent und erfolgreich!***

- Dr. Thomas Liebsch
Allgemeinarzt
- Brigitte Bruns-Matthießen
Internistin
- Dr. Stefan Trapp
Kinder- und Jugendarzt
- Dr. Mathias Wiesner
Allgemeinarzt
- Dr. Ulrike von Rolbicki
Allgemeinärztin
- Georg Kückelmann
Internist
- Dr. Bettina Ifflaender
Internistin
- Dr. Jan Peter Völker
Internist
- Dr. Andreas Brehmer
Internist
- Dr. Anne-Kathrin Nethe
Internistin
- Dr. Torsten Spranger
Kinder- und Jugendarzt
- Dr. Maya Trapp
Allgemeinärztin
- Dr. Gerd Praetorius
Internist und Allgemeinarzt
- Dr. Heinrich Eitmann
Internist
- Dr. Johannes Grundman
Internist
- Dr. Melanie Klopsch
Kinder- und Jugendärztin
- Christian Wagner
Kinder- und Jugendarzt



Wir engagieren uns als unabhängige Allgemeinärzte, Internisten und Pädiater für unsere KV – seit 2004 als stärkste hausärztliche Gruppe. Wir wollen den konstruktiven und kritischen Dialog – eine Spaltung der Ärzteschaft lehnen wir ab.

Unsere KV ist so gut, wie wir sie selber machen! Wir haben aktiv zu den Erfolgen der letzten Wahlperiode beigetragen:

- Höhere Transparenz durch Honorarberichte und bessere Bescheide
 - erfolgreiche Hausarztverträge mit der KV – mit über 25 Mio. Euro Gesamthonorar
 - seit 2010 fast 20% mehr hausärztliches Honorar
- Wichtige Schwerpunkte werden in Zukunft sein:
- Attraktivität der hausärztlichen Niederlassung vor allem in „problematischen“ Regionen erhöhen
 - Förderung der Weiterbildung und regionalen Vernetzung
 - Kontinuität bei den Neuwahlen der Vorstände sichern!

Erfahren Sie mehr auf www.neue-hausarztliste.de!

Wahlkreis I: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen

Liste 2: AKZENTE SETZEN! FACHARZTLISTE

Ein starkes Team für Ihre Zukunft



Diese Wahl ist richtungsweisend! Wir wollen als starke Liste kompetent und umsichtig den Kurs der KVHB mitgestalten. Das ist uns wichtig:

- Ärzteschaft Bremen: Zusammenhalt statt Spaltung
- Fairness im Dialog, Solidarität im Miteinander
- Ja zum Kollektivvertragssystem. Selektivverträge ja! Ohne Benachteiligung Dritter. Adäquates Honorar verhandeln
- Wir vertreten auch die Interessen angestellter und ermächtigter Ärzte!
- Vertrauensvolle und vertrauliche Beziehung zwischen Arzt und Patient bewahren, Unantastbarkeit der Persönlichkeitsrechte
- kritische Begleitung von „big data“ und e-Health
- Transparenz maximieren: Verwaltung, Gremienarbeit, Vorstandswahl
- Intelligente Lösungen in der Notfallversorgung
- Bürokratieabbau vorantreiben
- Niederlassung attraktiv gestalten, Weiterbildung in Praxen fördern, individuelle Lebensentwürfe wertschätzen

Wir werben um Ihre Stimme: Liste 2, Akzente setzen!

- Dr. Andreas Umlandt
Frauenarzt
- Bettina Rakowitz
Anästhesistin
- Dr. Uwe Schwichtenberg
Hautarzt
- Dr. Michael Szonn
Ärztlicher Psychotherapeut,
Internist
- Florian Grunert
Orthopäde
- Dr. Marcus Berkefeld
Internist
- Dr. Ingo Arnold
Unfallchirurg
- Dr. Henrike Markowski
Ärztliche Psychotherapeutin,
Allgemeinärztin
- Gabriela Gebert
Urologin
- Dr. Mona Saad-Demeler
Augenärztin

Wahlkreis I: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen

Liste 3: Angestellte Ärzte Bremen

Gar nicht traditionell



- Michael Langholz
Augenarzt
- Dr. Amir Samii
Chirurg/Unfallchirurg
- Dr. Thomas Blenkers
Hautarzt
- Hagen-Tassilo Rudolph
Hautarzt
- Dr. Ulrike Bergt
Diagn. Radiologin

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Welt der ambulanten Versorgung ändert sich langsam aber merklich: ein wachsender Anteil der Ärztinnen und Ärzte arbeitet mittlerweile im Angestelltenverhältnis, die Zahl wächst fast täglich.

Wir haben uns zusammengefunden, um den Blickwinkel dieser Gruppe in die Selbstverwaltung einzubringen. Wir erkennen drei grundsätzlich unterschiedliche Motivationen als Angestellte zu arbeiten: Als Vorbereitungs- und Orientierungsphase vor der eigenen Niederlassung, als Auslaufmodell nach Abgabe der Praxis, immer häufiger aber als dauerhafte Möglichkeit, berufliche Interessen mit anderen in Einklang zu bringen.

Gerade diese Variante ist eher auf Langfristigkeit ausgelegt und verlangt danach, das Arbeits-Umfeld auch in der Selbstverwaltung mitzugestalten. Wir erwarten hiervon einen Zuwachs an beruflicher Befriedigung für unsere Kollegen. Das schwierige Thema der Angestellten-„Tarife“ wird sich in naher Zukunft stellen. Die KV vertritt sowohl Mitglieder, die Arbeitgeber, als auch solche die Arbeitnehmer sind. Sie kann weder Arbeitgeberverband noch Gewerkschaft sein. Hier gilt es einen intelligenten und kollegialen Weg der Verständigung zu finden.

Schließlich erleben auch wir als angestellte Ärztinnen und Ärzte, dass die Bürokratie nicht weniger wird. Für manchen unter uns mag dies sogar ein Hindernis vor der Selbständigkeit sein. Wir bieten frische Ideen gegen wachsende Bürokratie.

Wir kandidieren für die wachsende Zahl angestellter Ärztinnen und Ärzte. Wir wünschen eine Mitsprachemöglichkeit und werden uns erlauben, dem Vorstand und der Verwaltung ein Menge Fragen zu stellen.

Daher bitten wir um Ihre Stimme.

Wahlkreis I: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen

Liste 4: NFL – Neue Facharztliste

Wir machen weiter:

Gemeinsam für ein neues Bild der KV



Die KV ist die stärkste Vertretung der Niedergelassenen.
Sie muss ihre Chancen aber nutzen!

Die NFL steht für:

- Mehr Honorargerechtigkeit durch aktive Mitgestaltung des HVM und Mitarbeit in allen Ausschüssen von Mitgliedern aller Facharztgruppen.
- Brückenschlag Hausarzt–Facharzt: Gegen die Spaltung der Ärzteschaft. Bremer Miteinander statt Berliner Zank!
- Stärkeren ärztlichen Einfluss auf lähmende bürokratische Prozesse, z.B. Formularflut, Dokumentationswut, überflüssige Terminservicestellen, E-Health-Gesetz.
- Für Sprechstundenbedarf unter ärztliche Aufsicht.
- Überfällige Anpassung der Vergütung im ambulanten Bereich an steigende Kosten z.B. im Bereich Hygiene.
- Anwenderfreundliche, leistungsfähige Praxis-EDV/IT. Zertifizierung „Praxistaugliche wirtschaftliche Arztsoftware“ unter KBV-Vorgaben.

Unser Ziel: Steigerung der Attraktivität des Arztberufes in Niederlassung!

- Dr. Björn Ackermann
Unfallchirurg/Orthopäde
- Dr. Markus Henschel
Radiologe
- Dr. Knut Spieker
Internist
- Dr. Christa Goecke
Frauenärztin
- Dr. Rolf-Rüdiger Leibecke
HNO-Arzt
- Martin Heuck
Augenarzt
- Dr. Adrianus den Hertog
Unfallchirurg/Orthopäde
- Dr. Iris Steck
Neurologin
- Dr. Gunter Simic-Schleicher
Kinder- und Jugendarzt
- Susanne Gröper
Anästhesistin
- Dr. Elmar Kassin
MKG-Chirurg

Wahlkreis I: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen

Liste 5: Hausarztliste

**gut.
nicht einfach.
aber entschieden.**



- Holger Schelp
Allgemeinarzt
- Michael Rudolph
Allgemeinarzt
- Dr. Joachim Wewerka
Allgemeinarzt
- Dr. Alfred Haug
Allgemeinarzt
- Dr. Michael Mühlenfeld
Allgemeinarzt
- Dr. Anette Klingenberg
Allgemeinärztin

Im Hausärzteverband stehen wir für die Idee des Primärarztsystems. Wir möchten fachlichen Austausch pflegen, dazu gehört auch Berichtspflicht und Einbindung von Spezialisten in die Hausarztzentrierte Versorgung.

Eine strukturierte Ausbildung zum Hausarzt mit lebenslangem Lernen und hoher Fortbildungsqualität ist notwendig um immer neue Qualifikationsnachweise unnötig zu machen. Dafür engagieren wir uns in Bremen mit der Akademie für hausärztliche Fortbildung.

Diagnosestellung ist ärztliche Aufgabe, nicht bürokratische Notwendigkeit! Wir wünschen uns aber bessere Software-/Thesaurus-Hilfen und die Weiterentwicklung hausärztlicher Kodiersysteme.

Wir wollen uns bei der Arbeit wohl fühlen und nicht von Ängsten getrieben werden - ohne unzulässige Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Plausibilitätskontrollen, Drohszenarien.

Die bisherige Bedarfsplanung mit Praxisschließungen ohne Nachfolger hinterlässt Lücken in den Stadtteilen. Wir brauchen eine deutliche Verbesserung bei den Vertretungs- und Praxisübergabe-Szenarios, z.B. als RLV-Erhöhung oder Nachvergütung in der Nachbarschaft geschlossener Praxen.

Entscheidungen in der KV in Gremien- und Vorstand sollen vorhersehbar und nachvollziehbar sein. Kriterienkatalogen für wiederkehrende Vorgänge könnten eine Verbesserung sein.

Der Paragraph 106 des Versorgungsstärkungsgesetzes sieht ab 2017 neue Formen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor. Wir müssen aufmerksam bleiben und unsere Interessen rechtzeitig vertreten.

Wir wollen uns kontinuierlich weiterentwickeln und sowohl mit Fachspezialisten als auch konkurrierenden Listen Gemeinsamkeiten wiederentdecken.

Wahlkreis I: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen

Liste 6: Liste Sprechende Medizin

Wir stehen für einen fairen Interessenausgleich innerhalb der KV. Für eine KV, die sich als kompetenter zentraler Dienstleister aller Vertragsärzte und -Psychotherapeuten versteht.

Wir sind Kollegen, die sich in der täglichen psychiatrischen und psychotherapeutischen Arbeit für patientengerechte und kooperative Versorgung einsetzen. Wir setzen uns ein:

- für größtmögliche Transparenz der Abrechnung, der Honorarverteilung und aller Entscheidungen in der KV
- für eine faire Honorierung aller Arztgruppen
- für die Stärkung derprechenden Medizin gegen die immer stärkere Förderung der Maschinen- und Computermedizin
- für den Erhalt einer sozialen Gesundheitsversorgung und eines solidarischen Gesundheitssystems
- für eine angemessene Bewertung und Bezahlung aller ärztlichen Leistungen, insbesondere des ärztlichen Gesprächs
- für eine ganzheitliche Sichtweise von Gesundheit und Krankheit, in der somatische, psychische und soziale Aspekte gleichwertig berücksichtigt werden
- für eine patientenorientierte und kooperative Versorgung
- für Sicherheit in der Verordnung von Arzneimitteln sowie Heil- und Hilfsmittel
- für den Schutz und Erhalt des Arzt-Patienten-Geheimnisses
- für höchsten Schutz bei den sensiblen Patientendaten und gegen die Herausgabe an die immer datenhungrigeren Krankenkassen
- für eine Verminderung der ausufernden Bürokratisierung, die für die niedergelassenen Ärzte einen immensen Zeitfresser darstellt
- für eine Überarbeitung der Bedarfsplanung
- für die Abschaffung der wirtschaftlichen Regresse bei Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

Von Ihrer Stimme hängt es ab, wie Ihre Interessen in der Vertreterversammlung vertreten sind! Wählen Sie die Liste Sprechende Medizin!



- Dr. Christian Rödl
Psychiater und
Psychotherapeut
- Dr. Sebastian von Berg
Psychiater und
Psychotherapeut

Wahlkreis I: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremen

Liste 7: ÄRZTINNEN INITIATIVE BREMEN

*für Chancengleichheit,
Verteilungsgerechtigkeit und Transparenz*

- Dr. Doris Börger
Humangenetikerin
- Franziska Büge
Nervenärztin
- Dr. Renate Ronski
Allgemeinärztin
- Dr. Sybille Eickens
Nervenärztin
- Dr. Bettina Kiel
Internistin
- Dorothea Jungkamp
Frauenärztin



- für den Interessenausgleich von Ärztinnen und Ärzten, Fach- und Hausärzten, Selbstständigen und Angestellten – insbesondere in Hinblick auf die überwiegend weibliche Nachfolge-Generation
- für den strukturellen Wandel und neue Protagonisten, weil althergebrachte Klientel-Politik und Beschäftigung mit sich selbst die notwendige Erneuerung verhindert
- für die Anpassung tradierter Beschäftigungsmodelle und starrer Regularien an unsere vielfältigen Lebensformen, weil wir für unser Leben gern arbeiten
- für eine demokratiewürdige Diskussionskultur, eine zuverlässige, gerechte und offene KV-Politik, an der sich jeder beteiligen kann
- für eine hohe Repräsentanz von Frauen in allen Gremien der Selbstverwaltung
- für ein couragiertes Handeln bei der Aufklärung von KBV-Angelegenheiten, weil unsere Selbstverwaltung kein Selbstbedienungsladen ist



Wahlkreis II: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremerhaven

Liste 1: Bremerhavener Liste

Gemeinsam stark für Bremerhaven.



- Irene Suschko-Kück
Hausärztliche Internistin
- Dr. Birgit Lorenz
Allgemeinärztin
- Dr. Jürgen Roehl
Orthopäde
- Dr. Mathias Kröger
Onkologe
- Frauke Metz
Kinder- und Jugendärztin
- Dr. Axel Budahn
Allgemeinarzt
- Markus Wedemeyer
Allgemeinarzt

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir stellen uns zur Wahl für die neue Vertreterversammlung der KVHB, um auch weiterhin die Belange der ambulanten Medizin in Bremerhaven tatkräftig zu vertreten. Unsere Erfolgsbilanz der vergangenen Jahre kann sich sehen lassen:

- Starke finanzielle Förderung für niederlassungswillige Kollegen in Bremerhaven
- Verbesserte Organisation des KV-Notdienstes
- Bessere Steuerung der Patientenströme in der ambulanten Notfallversorgung
- Erhalt der effizienten Notdienststrukturen
- Enge Absprache zwischen Niedergelassenen und Kliniken
- Vertrauensvolle, kontinuierliche interkollegiale Kommunikation von
 - Haus- und Fachärzten
 - innerhalb der Hausärzte, dank regelmässiger Qualitätszirkel
 - Schnittstellen zwischen ambulanter Medizin und Krankenhäusern

Auch in Zukunft wollen wir uns für die ambulante Medizin in Bremerhaven stark machen:

- Ambulante Versorgungsstrukturen nur in ärztlicher Hand
- Bremerhavener Interessen in Bremen Gehör verschaffen
- Die Niederlassung in Bremerhaven weiter attraktiv machen
- Miteinander im Gespräch bleiben

Trotz aller Widernisse im gesundheitspolitischen Alltag möchten wir uns und der kommenden Medizinergeneration die Freude an unserem Beruf erhalten.

Dafür treten wir an!

Wahlkreis II: Ärztliche Mitglieder Stadt Bremerhaven

Liste 2: Alle Ärzte Bremerhaven

***Fachübergreifend und verbandsunabhängig:
Eine starke Vertretung Bremerhavener Interessen***



Unsere Intention ist eine starke Vertretung Bremerhavener Interessen. Dabei sprechen wir für quasi sämtliche ambulanten Fachbereiche.

Wir versprechen, uns mit maximalem Engagement für die spezifischen Belange der Niedergelassenen in Bremerhaven einzusetzen. Dies ist uns in den letzten Wahlperioden gut gelungen und hat zu hervorragenden Kompromissen geführt. Gerade für die spezielle Bremerhavener Situation mit starker Frequentierung der Praxen aus dem niedersächsischen Umland sind in der KV Bremen durchsetzungsstarke Vertreter von Nöten. Und damit Bremerhaven auch künftig eine ausreichende Anzahl von ambulant Tätigen vorzuweisen hat, sind heute schon erhebliche Weichenstellungen durch finanzielle und logistische Anreize im Zusammenspiel mit dem Vorstand der KV Bremen durchzuführen.

Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Stimme, damit wird für Sie, die nächste Generation und die Patienten das Optimale herausholen können.

- Dr. Wilhelm Kröncke
Augenarzt
- PD Dr. Timm Kirchhoff
Radiologe
- Dr. Klaus-Ludwig Jahn
Allgemeinmediziner
- Dr. Geert-Henning
Marencke
Chirurg
- Dr. Rembert Mammes
HNO-Arzt
- Monika Albert
Orthopädin
- Hartmut Sieg
Urologe
- Reinhard Kunze
Anästhesist
- Prof. Dr. Michael Heine
Pathologe
- Dr. Walter Peters
HNO-Arzt

Wahlkreis: Psychotherapeutische Mitglieder

Liste 1: Psychodynamische Verfahren

**Für den Fortbestand der
psychodynamischen Verfahren.**



- Alfred Hovestadt Psychol. Psychotherapeut
- Margareta Zepf Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin
- Dr. Soheila Pourshirazi Psychol. Psychotherapeutin
- Kirsten Schmitt-Friele, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin
- Cornelia Kornek Psychol. Psychotherapeutin
- Monika Rintelen Psychol. Psychotherapeutin
- Ute Lohs Psychol. Psychotherapeutin
- Ursula Kappelhoff Psychol. Psychotherapeutin
- Miriam Neumann Psychol. Psychotherapeutin

Wir verstehen uns als Vertretung aller tiefenpsychologischen und analytischen psychologischen PsychotherapeutInnen

Wir setzen uns ein:

- für eine praxisorientierte Umsetzung der neuen Psychotherapierichtlinien
- für eine leistungsgerechte Honorierung
- für den Schutz der Behandlungsbeziehung sowie aller vertraulicher Daten
- die Verhinderung weiterer Bürokratisierung
- für die Besetzung der psychotherapielevanten Ausschüsse mit psychodynamisch arbeitenden KollegInnen
- für eine stärkere Berücksichtigung der spezifischen Arbeitsbedingungen von KJP-Praxen

Was wir erreicht haben:

- Einvernehmliche Regelungen mit der KV Bremen zur Durchführung von Musterklagen
- Transparente Regelungen bei der Weitergabe einer Praxis
- Abschluss eines Add-on-Vertrags für KJP mit der Techniker Krankenkasse

Die Versorgungslandschaft ändert sich. Nehmen Sie Ihr Wahlrecht in Anspruch.

Bitte beteiligen Sie sich und wählen Sie unsere Kandidaten!

Herr Hovestadt hat die Fachkunde in TP und AP und Qualifikation in analytischer Eltern-Säugling-Psychotherapie. Er ist im Vorstand der DGPT HB und im Fort- und Weiterbildungsausschuss der PTK.

Frau Zepf ist KJP mit Fachkunde TP und AP, ist in diversen Gremien und im Vorstand der VAKJP Bremen und ist Obfrau für KJP in der KV Bremen.

Wahlkreis: Psychotherapeutische Mitglieder

Liste 2: Gemeinsam für Psychotherapie

***Kraftvoll für die Rechte der Psychotherapeuten –
Frischen Wind in unsere KV-Gremien!***

Wir treten ein für

- eine gerechte Honorarverteilung und eine bessere Vergütung auch bei nicht genehmigungspflichtigen Leistungen
- bedarfsgerechte Nachbesetzung von Psychotherapeutensitzen
- Aufhebung der Bremen spezifischen Einschränkungen beim Job-Sharing und bei halben Praxissitzen
- weitere Verschlinkung des Gutachterverfahrens und Verringerung von Bürokratie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir sind ein Team von engagierten jungen und erfahrenen Kolleginnen und Kollegen. Wir wollen in den Gremien der KV und der Gemeinsamen Selbstverwaltung die Interessen aller Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten stärker zur Geltung bringen. Wir sind Psychotherapeutinnen und -therapeuten aller Verfahren und arbeiten mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, mit Einzelnen und Gruppen. Die KV Bremen hat sich im Vergleich mit anderen KVen in den letzten Jahren besonders restriktiv gezeigt, wenn es um psychotherapeutische Belange ging. Das zeigt sich bei der Weitergabe von Praxissitzen, bei den engen Regelungen im Job-Sharing und beim geringen Leistungsumfang für halbe Praxissitze. Das kann sich ändern. Außerdem möchten wir durch mehr Flexibilität in der Versorgung dem Bedarf sämtlicher psychotherapeutisch behandelbaren Störungsbilder gerecht werden können. Dafür ist eine angemessene Vergütung aller psychotherapeutischer Leistungen Voraussetzung. Die Anforderungen durch die Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie wie Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung müssen ebenfalls unter den Schutz der BSG-Rechtsprechung gesetzt werden.

Nutzen Sie Ihr Stimmrecht für eine starke Vertretung!
Geben Sie uns Ihre Stimme.



- Amelie Thobaben
Psychol. Psychotherapeutin
- Frank Bodenstein
Psychol. Psychotherapeut,
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut
- Uwe Klein
Psychol. Psychotherapeut
- Sarah Czilwik
Psychol. Psychotherapeutin
- Dr. Marianne Paetow
Psychol. Psychotherapeutin
- Karl Heinz Schrömgens
Psychol. Psychotherapeut

Wahlordnung

§ 1 Wahlgebiet Wahlgebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) ist das Gebiet der Stadt Bremen und das Gebiet der Stadt Bremerhaven.

§ 2 Wahlkreise 1. Für die Wahl der ärztlichen Mitglieder gem. § 4 der Satzung der KVHB wird das Wahlgebiet in folgende Wahlkreise eingeteilt:
Wahlkreis I: Stadt Bremen
Wahlkreis II: Stadt Bremerhaven

§ 3 Wahlsystem Die wahlberechtigten Mitglieder wählen ihre Vertreter/-innen brieflich und geheim im Wege der Verhältniswahl (Listenwahl) aufgrund von Wahlvorschlägen aus den jeweiligen Wahlkreisen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 4 Zahl der Vertreter/-innen 1. Die Vertreterversammlung der KVHB besteht aus 20 Vertretern. Hiervon sind aus der Stadt Bremerhaven vier Vertreter/-innen zu wählen.
2. Die psychotherapeutischen Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder der KVHB in der Vertreterversammlung, höchstens jedoch mit einem Zehntel (2 Vertreter) der Mitglieder der Vertreterversammlung, vertreten.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit 1. Wahlberechtigt sind gem. § 4 der Satzung der KVHB zugelassene Vertragsärzte, an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende ermächtigte Krankenhausärzte, Psychotherapeuten und ermächtigte Krankenhauspsychotherapeuten sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren und in den Psychotherapeuten-/Vertragsarztpraxen.
2. Wählbar sind alle nach Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.
3. Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung der Mitglieder ist der 15. September des Wahljahres. Bei außerordentlichen Neuwahlen sind diejenigen Mitglieder für die Neuwahlen wahlberechtigt, die am Tage der Sitzung der Vertreterversammlung, auf der gem. § 14 Abs. 2 S. 1 der Satzung der Wahlzeitraum bestimmt wird, die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Für die Wahlen im Jahre 2004 gilt abweichend – aufgrund Art. 35 § 2 Abs. 1 GMG – für die Feststellung der Wahlberechtigung der 30.06.2004 als derjenige Zeitpunkt, zu dem zwecks Wahlberechtigung eine rechtskräftige Zulassung bestehen muss.
4. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist,
a. derjenige, für den zu Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
b. wer in Folge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
c. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht nur einstweilig untergebracht ist oder sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 und 21 des Strafgesetzbuches in einem Psychiatrischen Krankenhaus befindet.
d. wer wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, und zwar solange wie die Vollstreckung nicht erledigt ist.
5. Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung

nicht aus.

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung wird als Briefwahl durchgeführt.
2. Mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin, der vom Vorstand festgesetzt wird, hat dieser im Rundschreiben zu veröffentlichen:
 - a. Den Wahlzeitraum, der eine Woche beträgt,
 - b. Ort und Zeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und Ende der Einspruchsfrist,
 - c. Hinweis, dass gegen die Wählerverzeichnisse Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden kann,
 - d. Anschrift des Wahlausschusses, Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter.

1. Der Vorstand stellt für die jeweiligen Wahlkreise Wählerverzeichnisse auf, die dem Wahlausschuss übergeben werden. Die Wählerverzeichnisse enthalten jeweils die wahlberechtigten Ärzte und Psychotherapeuten in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer. Die Wählerverzeichnisse sind wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Wahlzeit für die Dauer einer Woche in der KVHB und in der Geschäftsstelle Bremerhaven auszulegen. Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse sind bis zum 10. Tage nach Beginn der Auslegung beim Wahlausschuss der KVHB einzulegen, der darüber entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen. Mindestens 10 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums sind die Wählerverzeichnisse abzuschließen.
2. Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

1. Gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahlen setzt der Vorstand einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus einem Wahlleiter, der nicht Vertragsarzt oder Beschäftigter der KVHB sein darf, und zwei Vertragsärzten als Beisitzer.
2. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Mitglieder des Vorstandes oder Bewerber um einen Sitz in der Vertreterversammlung können nicht Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter sein.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter sind vom Vorsitzenden des Vorstandes der KVHB auf Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer bestellen.
5. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter und mindestens ein Beisitzer anwesend sind. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.
6. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

1. Die Wahlvorschläge können als Listenwahlvorschläge oder in Form von Einzelwahlvorschlägen eingereicht werden. Der Wahlvorschlag hat Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und Geburtsdatum der Vorgeschlagenen zu enthalten.
2. Wahlvorschläge für die in den Wahlkreisen zu wählenden Vertreter sind von den Mitgliedern getrennt binnen zwei Wochen nach Ausschreiben der Wahl beim Wahlausschuss

§ 6 Wahlzeitraum und Wahlort

§ 7 Wählerverzeichnisse

§ 8 Wahlausschuss

§ 9 Wahlvorschläge

einzureichen.

3. Ein Listenwahlvorschlag soll eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu drei Wörtern umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Fehlt eine Kurzbezeichnung, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Bewerbers als Kennwort.
4. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 für diesen Wahlgang berechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Der in dem jeweiligen Wahlvorschlag Vorgeschlagene kann nicht selbst für diesen Wahlvorschlag seine Unterschrift leisten. Jeder Wahlberechtigte kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterschrift leisten. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
5. Dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Erklärungen der Bewerber beizufügen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.
6. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind und sie ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur abgegeben haben. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.
7. Der Wahlausschuss fertigt an Hand der zugelassenen Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise die Stimmzettel. Diese enthalten den Namen/Kennwort des Wahlvorschlages; bei einem Listenvorschlag ferner die Namen der Bewerber in der auf der Liste enthaltenen Reihenfolge. Die genehmigten Wahlvorschläge werden in den Wahlkreisen in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer aufgeführt.
8. Der Wahlleiter nimmt die geprüften Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzetteln auf.

§ 10
Zurücknahme u.
Änderung
von
Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurückgenommen oder geändert werden.
2. Zurücknahme und Änderung bedürfen der Schriftform. Einer Änderung müssen alle Unterzeichner zustimmen.

§ 11
Durchführung der
Wahl

1. Der Wahlausschuss stellt die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln mit Aufdruck der genehmigten Wahlvorschläge her.
2. Der Wahlleiter hat nach Genehmigung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum 7. Tage (Datum des Poststempels) vor Beginn der Wahlfrist an jeden in der Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten die Stimmzettel und zwei Umschläge zu versenden, von denen der eine den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten in der Wählerliste sowie als Adresse die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung“ trägt.
3. Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Die Streichung oder die Hinzufügung von Namen ist unzulässig. Dann legt er den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung“ gekennzeichnet ist und verschließt den Umschlag. Diesen Wahlumschlag versendet er in dem ebenfalls zu verschließenden Adressumschlag an den Wahlleiter. Der Brief muss dem Wahlleiter bei der KVHB bis zum Ende des Wahlzeitraums (gem. § 6 Abs. 2a) zugegangen sein. Als Ende des Wahlzeitraums gilt

18 Uhr.

4. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind:
 - e. Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung“ befunden haben;
 - f. Stimmzettel, die irgendeine Veränderung oder Kennzeichnung außer dem Wahlkreuz oder schriftliche Zusätze enthalten;
 - g. Stimmzettel, mit mehr als 1 Wahlkreuz;
 - h. Stimmzettel, die nicht klar erkennen lassen, welcher Wahlvorschlag gewählt werden sollte;
 - i. mehrere Stimmzettel in einem Umschlag;
 - j. Stimmzettel, die nach Ablauf der Wahlfrist eingegangen sind.
5. Der Wahlausschuss und die Wahlhelfer haben die Geheimhaltung der Wahl sicherzustellen.

1. Der Wahlausschuss ermittelt spätestens am sechsten Tag nach Ablauf des Wahlzeitraums die Zahl der eingegangenen Umschläge. Sodann stellt er aufgrund der auf dem Umschlag vermerkten Nummer des Wahlberechtigten durch Vergleich mit der Wählerliste die Wahlbeteiligung fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Vertreterversammlung“. Anschließend werden die Wahlbriefumschläge geöffnet und wahlkreisweise gebündelt. Die darin enthaltenen Wahlumschläge werden wieder in die Wahlurne geworfen. Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung“ tragen, durcheinander gemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet und die auf die einzelnen Listen bzw. Einzelwahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
2. Nach Feststellung der ungültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlausschuss die gewählten Vertreter.
3. Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze erfolgt nach dem System der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listenvorschlag oder Einzelvorschlag) entfallenden Stimmen werden durch die Gesamtzahl der Stimmen dividiert und dann mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Mandate multipliziert. Jeder Wahlvorschlag erhält nunmehr zunächst nur den ganzzahligen Teil ihres so erhaltenen Wertes. Die Mandate, die noch nicht vergeben sind, werden an die Wahlvorschläge verteilt, deren Nachkommawerte am größten sind (sog. Mandatsvergabe nach höchstem Zahlenbruchteil). Bei zwei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Los wird von dem Wahlleiter oder einem von ihm zu bezeichnenden Wahlausschussmitglied gezogen. Die auf einen Listenvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbern des jeweiligen Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt.
4. Für die Wahlkreise I und II gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 muss gewährleistet sein, dass von jedem Versorgungsbereich des § 73 Abs. 1 Satz 1 SGB V eine Mindestanzahl von Bewerbern Mandate erlangt. Der Wahlkreis I muss daher jeweils 3 Mandate aus den jeweiligen Versorgungsbereichen (hausärztliche- und fachärztliche Versorgung) enthalten und für den Wahlkreis II sind es jeweils 1 Mandat pro Versorgungsbereich. Ergibt daher die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze zunächst ein abweichendes Ergebnis zu § 12 Abs. 4 Satz 2, so ist dies bei der Mandatsvergabe zu berücksichtigen. Bei der nunmehr folgenden Mandatsvergabe werden daher auch diejenigen Bewerber – bis zur Erreichung der jeweiligen Mindestquote – berücksichtigt, welche nach dem höchsten Zahlenbruch-

§ 12
Feststellung des
Wahlergebnisses

teil bisher keine Berücksichtigung gefunden haben. Zwecks Erfüllung der Mindestquote scheiden daher die bereits nach dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer vorhandenen letztmöglichen Mandate in der entsprechenden Anzahl wieder aus.

5. Ein Einzelvorschlag kann nur einen Sitz in der Vertreterversammlung erhalten. Weitere sich aus der Stimmenzahl des Einzelvorschlages ergebende rechnerische Sitzungsansprüche werden unter den verbleibenden Wahlvorschlägen entsprechend dem Wahlverfahren verteilt.
6. Ergibt die Berechnung nach § 12 Abs. 3 mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so werden die übrigen Sitze auf die anderen Wahlvorschläge entsprechend dem Wahlverfahren verteilt.
7. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
8. Die Wahlpapiere (Umschläge und Stimmzettel) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind bis zu Durchführung der nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 13 Wahl- niederschrift

1. Über die Abstimmung und Feststellung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift muss Angaben über den Verlauf der Stimmenauszählung und Stimmenausrwertung enthalten. Ferner sind die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, Tag, Zeit und Ort der Auswertung, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die sich bei der Wahl ergebenden Beanstandungen und alle sonstigen Vorfälle aufzunehmen.

§ 14 Bekannt- machung

Das Wahlergebnis und die sich hieraus ergebene Zusammensetzung der Vertreterversammlung der KVHB ist durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

§ 15 Wahl- anfechtung

1. Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können von den wahlberechtigten Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich geltend gemacht werden. Das Wahlergebnis gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Rundschreibens zur Post als bekannt gegeben.
2. Über den Einspruch entscheidet ein von der Vertreterversammlung zu ernennender Schiedsrichter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.

3. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetz, Satzung oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und der Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

4. Erklärt der Schiedsrichter die gesamte Wahl für ungültig, so muss binnen zwei Monaten eine Neuwahl stattfinden. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen bestimmten Wahlkreis ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diesen Wahlkreis beschränkt.

1. Lehnt ein gewählter Vertreter die Wahl ab oder scheidet er aus sonstigen Gründen vor Ende der Amtsperiode aus der Vertreterversammlung aus, so endet sein Mandat zum selben Zeitpunkt. An dessen Stelle rückt der nächste Bewerber des Listenvorschlages nach, aus dem der ausgeschiedene Vertreter hervorgegangen ist.
2. Steht kein Bewerber dieses Wahl-(Listen)-Vorschlags mehr zur Verfügung oder ist ein Mitglied, welches über einen Einzelvorschlag gewählt worden ist, ausgeschieden, so rückt der nächste Bewerber des Listen-/Einzelvorschlages nach, welcher aufgrund des Hare-Niemeyer Auszählungsverfahrens (höchstem Zahlenbruchteil) einen Anspruch darauf hat.

Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Wahlordnung oder bei Regelungslücken findet das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Die Vertreterversammlung der KVHB wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt (§ 80 Abs. 3 Satz 3 SGB V).

Diese Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 17.12.2002 außer Kraft. Beschlossen in der 17. Sitzung (12. Wahlperiode) der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen am 23.03.2004. Die in der Vertreterversammlung vom 16.03.2010 beschlossene Ergänzung der Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mitglieder der für ihren Arztsitz bzw. Psychotherapeuten-sitz zuständigen Kassenärztlichen

§ 16
Änderun-
gen in
der VV /
Nachwahl

§ 17
Ergänz.
Anwen-
dung des
BWahlG

§ 18
Wahlperi-
ode

§ 19
Inkraft-
treten

Satzung der KV Bremen (Auszug)

§ 4 Mitglied- schaft

Mitglieder der für ihren Arztsitz bzw. Psychotherapeuten-sitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Bremen sind die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten, die im Rahmen der vertragsärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren und bei den Vertragsärzten tätigen angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten und die an der vertragsärztlichen bzw. -psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte bzw. Krankenhaus psychotherapeuten. Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte/Psychotherapeuten ist, dass sie mindestens halbtags beschäftigt sind (§ 77 Abs. 3 Satz 2).

1. Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 80 Abs. 1

SGB V. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen - und Einzelwahlvorschlägen.

2. Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt 20.
3. Die Psychotherapeuten wählen ihre Mitglieder der Vertreterversammlung entsprechend Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder in der Vertreterversammlung vertreten sind.
4. Ein gewählter Vertreter erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung mit Beginn der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung, wenn er gegenüber dem Wahlleiter binnen einer Woche nach der Wahl schriftlich erklärt, dass er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb der Wochenfrist keine formgerechte

Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnungserklärungen können nicht widerrufen werden.

5. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Weisungen nicht gebunden und treffen ihre Entscheidungen nach der eigenen Überzeugung.
6. Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet vorzeitig
 - a. durch Tod
 - b. durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
 - c. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d. durch schriftliche Niederlegung des Amtes
 - e. durch Verlust der Wählbarkeit gem. § 5 Abs. 4 Wahlordnung der KVHB
 - f. durch Wahl in den Vorstand
 Über den Verlust und das Ende der Mitgliedschaft entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss SGB V).

§ 7
Wahl und
Zusammensetzung
der
VV

1. Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet und ist von diesem mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Vertretern unter Angabe der geforderten Tagesordnungspunkte einzuberufen.
2. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
3. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KVHB öffentlich. Über das Teilnahmerecht von weiteren Personen entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich, soweit sie sich mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss hierüber ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
4. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sind und von diesen mindestens zwei Drittel für die Satzungsänderung stimmen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine geänderte Satzung ist nach Genehmigung gemäß § 15 bekanntzumachen. Satz 1 gilt entsprechend auch für die Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 7a
Sitzungen
der VV

5. Der Vertreterversammlung ist vorbehalten:

- die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Stellvertreters aus ihrer Mitte und deren Abwahl
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Amtsentbindung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - den Vorstand zu überwachen
 - alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - die Einsetzung und die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 8 a
 - die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung
 - die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten
 - über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen
 - den Haushaltsplan festzustellen
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Veranlassung einer jährlichen Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVHB
 - die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - die Entlastung des Vorstandes aufgrund des jährlichen Rechenschaftsberichts
 - die Beschlussfassung der Bestimmungen über die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der KVHB zu zahlenden Entschädigungen
 - die Beschlussfassung über Maßnahmen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung
 - die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer im Disziplinarausschuss
 - die Wahl der Vertreter der Ärzte im Landesschiedsamt und ihrer Stellvertreter
 - die Wahl der Vertreter der Ärzte im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und ihrer Stellvertreter
 - die Wahl der ärztlichen Mitglieder sowie ihrer Vertreter in den Zulassungsgremien
 - die Wahl der ärztlichen Mitglieder sowie ihrer Vertreter in den Prüfungsgremien nach § 106 SGB V
 - die Wahl der Mitglieder eines Finanzausschusses der Vertreterversammlung
 - die Wahl der Mitglieder weiterer Arbeitsausschüsse der Vertreterversammlung
 - die Vorschläge zur Benennung ehrenamtlicher ärztlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
 - die Wahl der weiteren Mitglieder der KBV.
2. Die Vertreterversammlung kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. In der Vertreterversammlung sind hinsichtlich der Gremienbesetzung, die ausschließlich die Hausärzte betrifft, nur die Mitglieder dieser Gruppe stimmberechtigt. Gleiches gilt jeweils für die Fachärzte und die Psychotherapeuten.

Impressum

Kassenärztliche Vereinigung Bremen
Schwachhauser Heerstr. 26/28, 28209 Bremen

Redaktion: Christoph Fox, KV Bremen

Gestaltung: Marion Saris, KV Bremen

Fotonachweis: kebox – Fotolia (S. 1)

Stand: 2. Oktober 2016, Auflage: 2.000

Rechtliche Hinweise: Für den Inhalt der Wahlwerbung sind die Listen verantwortlich. Diese Publikation stellt kein offizielles Dokument im Sinne der Wahlordnung der KV Bremen dar.